



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration
Sachgebiet A1
80524 München

01.10.24

Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an der o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 02.10.2024 wie folgt Stellung:

Art. 27a Bekanntmachung im Internet

Der LFV begrüßt die Bereitstellung von Dokument und Daten in digitalen Formaten. Vor allem die Bekanntmachung auf einschlägigen Portalen (bspw. UVP Portal, UVP- Verbund) stellt eine Vereinfachung zur Informationsbereitstellung dar. Daher sollten die bestehenden Plattformen seitens der Behörden und Verwaltungsträgern genutzt ggf. fusioniert werden. Eine alleinige öffentliche Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt der Kreisverwaltungsbehörden ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend und wird in Anbetracht bestehender digitaler Infoportale als digitale Benachteiligung eingestuft. Dies stünde auch im Widerspruch zu den Zielen des bayerischen Koalitionsvertrages, der sich eine Digitalisierung zum Ziel hat, die alle mitnimmt (siehe Koalitionsvertrag Ziffer III.2).

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Art 27 b Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

Bei der Zugänglichmachung in Internetportalen und digitalen Amtsblättern erachten wir eine Regelung für erforderlich, die eine Bereitstellung von Texten in Verfahrensunterlagen (z.B. behördliche Bekanntmachungen zu UVP-Prüfungen, Antragsdokumente, Erläuterungsberichte usw.) in gebräuchlichen, les- und kopierbaren Textformaten sicherstellt. Leider werden bis dato zahlreiche Verfahrensunterlagen als Bild-Dateien und nicht als lesbare Textdateien digital bereitgestellt, wodurch für die Anwender erhebliche Nachteile entstehen.

Eine Bereitstellung von Texten als Bild-Dateien und nicht les- und kopierbaren Textbestandteilen ist aus folgenden Gründen zu unterbinden:

1. Jeder Antragsteller erstellt seine Antragsunterlagen auf Grundlage gängiger Text-Programme. Es besteht daher keine Notwendigkeit, schriftliche Antragsunterlagen in einer Form bei der Behörde einzureichen, die als Bild-Datei oder als gesperrtes Dokument weder eine Suchfunktion nach Schlagwörtern im Text noch eine Kopie von Textpassagen ermöglicht. Das Einreichen solcher „gesperrter“ Unterlagen behindert die Arbeit der Behörden und reduziert dadurch die Bearbeitungsgeschwindigkeit im Verwaltungsverfahren.
2. Behördlicherseits besteht bei der öffentlichen Bekanntmachung lesbar eingereichter Digitalunterlagen keine Notwendigkeit, diese „unlesbar“ zu veröffentlichen. Leider werden von Behörden immer wieder Antragsunterlagen in Form von „Scans“ bereitgestellt, bei denen elektronisch eingegangene Antrags-Dokumente durch den Scan-Vorgang in ein Bild umgewandelt werden, so dass der Text nicht verwertbar ist. Bestünde für die unter Ziffer 1 ausgeführte Einreichung lesbarer digitaler antragsunterlagen eine Pflicht für den Antragsteller, könnten die Behörden zudem vom Arbeitsaufwand entlastet werden, weil zeitaufwändige Vorgänge wie einscannen usw. entfallen.
3. Eine Bereitstellung von Antragsunterlagen als nicht lesbarer Text (Scan, Bilddatei) unterbindet die Möglichkeit für den Anwender, mittels programmbasierter Suchfunktion nach Schlagwörtern im Text zu suchen. Da für Stellungnahmen in Verfahren in der Regel knappe Fristen einzuhalten sind und im Bereich Naturschutz vielfach ehrenamtliche Personen tätig sind, stellt es einen erheblichen Aufwand dar, wenn die Antragstexte nur analog gelesen werden

können. In Erläuterungsberichten bspw. die je nach Antrag mehrere zig oder hundert Seiten umfassen können, ist es nicht bürgerfreundlich, Suchmöglichkeiten mittels Schlagwort-Suche zu unterbinden.

4. Bei Stellungnahme ist es aus Gründen der Anschaulichkeit und einer möglichst effizienten Beschreibung Usus, Textpassagen aus den Antragsunterlagen zu zitieren, um dann zu diesen Passagen gezielt fachlich Stellung zu beziehen. Liegen die digitalen Antragsunterlagen nur in einer Bild- oder nicht lesbaren Dateiversion vor, müssen die Textpassagen aus den Antragsunterlagen per Hand abgetippt werden. Dies ist im digitalen Zeitalter höchst bürger-unfreundlich. Da bei der Verfahrenseinbindung der betroffenen Öffentlichkeit vielfach ehrenamtliche Strukturen wirken, sollte neben der Lesbarkeit auch die Nutzbarkeit von Texten sichergestellt sein, um die betroffene Öffentlichkeit und das Ehrenamt nicht zu benachteiligen.

Art. 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

Ein Ersetzen von Erörterungsterminen gem. Art. 27c (1) durch Online-Konsultationen wird seitens des LFV abgelehnt. Art. 27c (1) 1. Ist daher zu streichen.

Nur durch den fachlichen direkten Austausch der Beteiligten können die fachlichen Einwendungen direkt erörtert werden und so bestmöglich in den behördlichen Abwägungsprozess einfließen.

Die Während Corona aus Pandemiegründen und mangels digitaler Kommunikationstechnik durchgeführten schriftlichen Konsultationen i.S.v. Art. 27c (1) 1. ermöglichen keinerlei direkten Austausch zwischen den Verfahrensteilnehmern und unterbinden die für einen Rechtsstaat essenzielle demokratische Diskussion.

Eine Frist zur Online-Konsultation von einer Woche gem. Art. 27c (2) stellt zudem einen extrem geringen Zeitrahmen im Zuge des Beteiligungsprozesses dar, der insbesondere ehrenamtliche Strukturen erheblich benachteiligt.

Mit der **Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und der Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes** besteht Einvernehmen.

Lobbyregister

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. ist seit 25.05.2022 im Bayerischen Lobbyregister registriert, Registernummer DEBYLT00B8.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lena Meier
M.Sc.
Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

gez. Johannes Schnell
Leiter Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)